RHEIN-SIEG-KREIS **A N L A G E** ____

DER LANDRAT **zu TO.-Pkt.** ____

Vorbemerkungen:

Das 16. Schulrechtsänderungsgesetz – Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, 2022, Nr. 11, S.250) – ist zum 09.03.2022 in Kraft getreten.
Der überwiegende Teil der neuen schulrechtlichen Vorschriften bzw. deren Bereinigung und Anpassung bezieht sich auf schulfachliche und damit innerschulische Angelegenheiten.

Nachfolgend sollen einige wesentliche Eckpunkte zusammenfassend dargestellt werden.

Erläuterungen:

Die Schulen erhalten einen Rechtsrahmen, neue Freiräume und Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen. Sie können sich z.B. im Rahmen ihres Schulprogramms ein besonderes Profil geben (§ 3 SchulG NRW) und erweiterte Handlungsoptionen bei der Umsetzung von Schulentwicklungsvorhaben nicht nur befristet, sondern auch auf Dauer nutzen (§ 25 SchulG NRW).

Der grundsätzliche Bildungs-und Erziehungsauftrag einer jeden Schule wird explizit um die Förderung der europäischen Identität und Vermittlung von Kenntnissen über den europäischen Integrationsprozess und die Bedeutung Europas im Alltag der Menschen erweitert.
Ebenfalls zusätzlich neu aufgenommener Bildungs- und Erziehungsauftrag ist der Erwerb von Kompetenzen, um zukünftige Anforderungen und Chancen in einer digitalisierten Welt bewältigen und begreifen zu können (§ 2 SchulG NRW).

Erstmalig wird in diesem Sachzusammenhang – Lernen in einer digitalisierten Welt – eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Nutzung von Lern- und Lehrsystemen sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form geschaffen (§ 8 SchulG NRW).
Die erforderliche klarstellende datenschutzrechtliche Absicherung für diese Nutzungsformen sowie die Nutzung von Videokonferenzsystemen ist zusätzlich erfolgt (§§ 120, 121 SchulG NRW).

Erweitert wird der Beratungsumfang von Eltern beim Schulwechsel von der Primarstufenschule in die weiterführenden Schulen durch ein weiteres verpflichtendes Beratungsgespräch während des Anmeldverfahrens durch die von den Eltern gewünschten weiterführenden Sek I Schule, wenn für diese Schulform keine oder nur eine eingeschränkte Schulformempfehlung ausgesprochen wurde (§ 11

SchulG NRW).

Neu verankert ist die gesetzliche Verpflichtung für jede Schule, ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu erstellen (§ 42 SchulG NRW)

Aufgrund der Ländervereinbarung im Rahmen einer Kultusministerkonferenz zur bundeseinheitlichen Benennung von Abschlüssen der Sekundarstufe I wird der bisherige „Hauptschulabschluss“ nunmehr als „Erster Schulabschluss“ und der bisherige „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ entsprechend als „Erweiterter Erster Schulabschluss“ bezeichnet (§§ 12 ff SchulG NRW).

Ebenfalls ist eine Änderung der Schulbezeichnung bei der bisherigen „Schule für Kranke“ erfolgt. Diese führt jetzt die Bezeichnung „Klinikschule“ (§ 21 SchulG NRW).
Dies betrifft konkret die bisherige Schule für Kranke in der Asklepios Klinik in Sankt Augustin in Schulträgerschaft des Rhein-Sieg-Kreises.

Die Regionalen Bildungsnetzwerke werden erstmalig gesetzlich verankert, was die Anerkennung der seit vielen Jahren guten und bewährten Arbeit dieser staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft zum Ausdruck bringt (§ 78a SchulG NRW).

Die neu gefasste Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Schaffung von Zugriffsmöglichkeiten auf die organisationsfachliche Ausgestaltung des Schulamtes – Untere Schulaufsicht – ist kritisch zu bewerten und deren Anwendung und Ausgestaltung aufmerksam zu beobachten (§ 91 Absatz 4 SchulG NRW).

Diese Rechtsänderung ist gegen den Widerstand der kommunalen Partner in den staatlichen Schulämtern und unter Ablehnung durch die kommunalen Spitzenverbände eingeführt worden. Sie ermöglicht dem Schulministerium erhebliche Eingriffe in die Organisation und Kooperationsstrukturen der Kollegialbehörde ohne weitere Beteiligung der kommunalen Seite. Ganz konkret davon betroffen ist das Schulamt für den Rhein-Sieg-Kreis, dessen verwaltungsfachlicher Teil von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung gestellt wird.
Schon im Gesetzgebungsverfahren zum 15. Schulrechtsänderungsgesetz wurde versucht, mithilfe einer Verordnungsermächtigung wesentliche Umstrukturierungen der Schulaufsicht ohne weitere parlamentarische Beteiligung zu ermöglichen.
Dieses Vorhaben wurde dann wegen der kommunalen Widerstände im Verlauf des Gesetzgebungsverfahren fallen gelassen.
Mit dem 16. Schulrechtsänderungsgesetz ist eine solche Möglichkeit per Verwaltungsvorschrift nunmehr ermöglicht worden.

Zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskoordinierung am 09.05.2022.

Im Auftrag